Mandat wegen des Verkaufs und der Stempelung der Kalender.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Was maaßen Uns wiederholte geziemende Anzeige geschehen, daß, obwohl wegen des Kalenderwesens in Unsern Landen verschiedene Mandate und Generalia erschienen, insonderheit aber, nachdem vermöge Mandats vom 13. September 1701 die vorher verbothen gewesene Einführ- und Verkaufung derer außerhalb Landes gedruckten Kalender, um auch hierunter das freie Commercium nicht zu hindern, hinwiederum verstattet, und nur ein gewißes Stempelgeld auf sämtliche aus- und inländische Kalender geleget sey, durch das unterm 21 Julius 1718 emanirte Patent die Führ- und Verkaufung sowohl, als auch der Gebrauch ungestempelter Kalender nachdrücklich und bei nahmhafter Strafe gänzlich untersagt, auch daß alle und jede für passirlich zu achtende Kalender auf dem Titulblatte mit einem besonders dazu gefertigten, von rother Farbe aufgedruckten Stempel bezeichnet seyn wird, verordnet worden, dennoch zeithero häufige Contraventionen und Unterschleife auf mancherlei Weise vorgegangen, sogar, daß unter andern einige Fremde oder sogenannte Hausirer mit falschem Stempel bedruckte Kalender eingeschleppt und verkauft, imgleichen der Kalenderverleger eignem Anführen nach die mehreren Käufer ungestempelte Kalender zu kaufen verlanget, und wenn sie solche erhalten, sofort die Titulblätter davon halb oder ganz, damit der Unterschleif nicht entdeckt werden könnte, abgerissen haben. Wann wir aber sothanen strafbaren Beginnen, Mißbräuchen und Defraudationen, wodurch unser dabei versirendes Interesse verkürzt wird, gesteuert, solche abgestellet, und sonderlich jetzt angezogenes Patent vom 21. July 1718 straklich beobachtet wissen wollen; Als wiederholen, erneuern und erläutern Wir selbiges, und befehlen hierdurch so gnädig als ernstlich, daß

§. 1. Sämtliche in hiesigen Landen zu debitirende in- und ausländische Kalender sollen zweimal, einmal auf dem Titulblatt des Kalenders, und das zweitemal auf dem Blatte, wo sich der Monat Dezember schließt, roth, und nicht schwarz gestempelt und deshalb nach Leipzig, allwo solche Portofrei din- und zurückpassiren, an dasigen Creisbeamten eingesendet werden.

§. 2. Von jedem Dutzend in Oktav soll 6 gr. in Quarto 4 gr., in 12. 3 gr., in 16. 2 gr., in 32. 1½ gr. 6 pf. in 64. 1 gr. von jedem Buch Blättchen 4 gr. und von jedem Stück Comtoir-Kalender 6 pf. eingeschickt und erleget, über dieses aber an Generalaccise von inländischen Kalendern nur die Handlungsaccise derer Händler, dahingegen von fremden Kalendern ohne Unterschied statt der bisherigen 2 gr. 6 pf vom Thaler gr. vom Stück entrichtet werden.

§. 3. Wenn jemand ungestempelte Kalender kauft oder verkauft, soll außer deren Confiscation sowohl Käufer als Verkäufer um einen Thaler von jedem Stück bestraft werden.

§. 4. Besonders werden die Kalenderdrucker und Verleger, so aus der ersten Hand verkaufen, bei gleichmäßiger Strafe verwarnt, denen inländischen Käufern nicht frei zu stellen, ob sie genempelte Kalender kaufen wollen.

§. 5. Wenn die Kalender mit dem Impoststempel roth bezeichnet sind, so sollen solche hernach auch bei denen General-Accis-Einnahmen zur Verhütung sonstiger Unordnung noch mit einem schwarzen Stempel gestempelt werden, jedoch nicht eher, als wenn sie bereits mit dem doppelten Impoststempel bezeichnet sind; und soll kein Kalender, so nicht mit dem gewöhnlichen Impoststempel an den obbesagten beiden Stellen desselben roth bezeichnet ist, im geringsten passiren.

§. 6. Niemand als denen Buchdruckern und Buchbindern in Städten wird der Kalenderhandel gestattet, und dagegen solcher denen Hausirern, Rahm- und Butterkrämern die Debitirung aller und jeden Kalender bei Confiscation derselben und Fünf Thaler Strafe, oder nach Befinden Gefängniß und andrer nachdrücklichen Bestrafung hiermit gänzlich untersagt und verboten wird.

§. 7. Ueber die verbotene Einführ- und Verkaufung ungestempelter Kalender überhaupt sollen sämtliche Beamte, Räthe in Städten, und übrige Gerichtsobrigkeiten, ein wachsames Auge führen. Nicht minder sollen die Geleits-Accis- und andere Einnehmer, auch Visitatores, ferner die Trankstuer-Revisores, und zwar letztere bei ihren andern Verrichtungen, wie sie wegen der Spielkarten thun, auch auf die Kalendertmpostunterschleife mit Achtung geben, solche ausfindig zu machen suchen, und gegen Genießung des vierten Theils der einzubringenden Strafe, behörigen Orts anzeigen.

§. 8. Künftig soll auf die Kalender, so nicht wirklich in Leipzig gedruckt, das Wort: Leipziger Kalender, oder Leipzig keineswegs weiter bei Strafe der Confiscation gesetzt werden; auch soll denen Kalenderdruckern, Verlegern oder Händlern, wenn ihnen von den behörig gestempelten Kalendern einige liegen bleiben, bei Ablauf jeden Jahres, gegen Einsendung der unverkauft gebliebenen Kalender des vorherigen Jahres, so viel andre neue Kalender auf das künftige Jahr frei passirt und gestempelt, die alten hingegen in der Kalenderimpost-Expedition cassirt werden.

§. 9. Wegen des Handels in denen Leipziger und Naumburger Messen bleibt es bei bisheriger Verfassung ohngeändert. Dieses Mandat soll auch nicht nur in den öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht, sondern auch in die inländischen Quart- und Octav-Kalender völlig, in die andern hingegen nur Auszugsweise, ihrem wesentlichen Inhalte nach, mit eingerückt, und solches bei Strafe der Confiscation, keineswegs weiter unterlassen werden, vielmehr damit bei den Kalendern auf nächstkünftiges 1774ste Jahr, oder, wo die Zeit zu kurz, wenigstens bei denen auf das 1775ste Jahr ohnfehlbar angefangen, und also unausgesetzt fortgefahren werden.

Zu mehrerm Urkund dessen haben Wir dieses Mandat eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Chur-Secret bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 30. October 1773.